



VDD – Jugendordnung

§ 1 Ziele

- (1) In dem Bewusstsein seiner Verantwortlichkeit gegenüber allen jugendlichen Reiterinnen, Reitern und Fahrern des Vereins Deutscher Distanzreiter und –fahrer e.V. (VDD) gibt sich der Jugendausschuss diese Jugendordnung um folgende Ziele zu verfolgen
 - die VDD- Jugend bundesweit zu fördern
 - bestehende Jugendarbeit in den Regionalbereichen zu unterstützen
 - Hilfestellung beim Aufbau der Jugendarbeit in den Regionalbereichen zu leisten
 - Ausbildungs- und Förderungsmodelle zu entwickeln
 - Gemeinschaftserlebnisse für die Jugendlichen zu schaffen um die Teamfähigkeit des Einzelnen zu fördern
 - Möglichkeiten der finanziellen Förderung für die Jugendarbeit im VDD zu erschließen
 - Jugendliche Reiterinnen und Reiter auf den Spitzensport vorzubereiten und während der Saison persönlich durch den Jugendausschuss zu betreuen
- (2) Der VDD- Jugendausschuss vertritt die gemeinsamen Interessen der Jugendlichen innerhalb des VDD und nach außen.
- (3) Sie bekennt sich zur freundschaftlichen Zusammenarbeit mit allen Jugendverbänden, die im Rahmen der demokratischen Grundordnung handeln.
- (4) Sie ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

§ 2

Name und Wesen

- (1) Der Jugendausschuss ist gemäß § 13 der Satzung des VDD ein Organ des Vereins.
- (2) Jugendlicher im Sinne dieser Ordnung sind alle VDD-Mitglieder, die das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

§ 3

Zusammensetzung des Jugendausschusses

- (1) Der Jugendausschuss setzt sich wie folgt zusammen:
 - 1.1 Vorsitzender des Jugendausschusses
 - 2.2 Jugendkoordinatoren
 - 3.1 Jugendkassenwart
 - 4.1 Jugendvertreter oder Stellvertreter
 - 5.1 Präsidiumsmitglied
- (2) Die Ausschussmitglieder müssen ordentliche Mitglieder im VDD sein.

§ 4

Wahl des Jugendausschusses

- (1) Die in § 3 Nr 1 bis 3 genannten Mitglieder werden in ihrer Gesamtheit durch die Mitgliederversammlung des VDD für die Dauer von 2 Jahren gewählt.
- (2) Der Jugendvertreter und sein Stellvertreter (§ 3 Nr 4) wird von den Jugendlichen des VDD durch Briefwahl für 4 Jahre im Turnus der Wahlen der Deutschen Pferdesportjugend (FN) gewählt. Er muss zum Zeitpunkt der Wahl des Ausschusses mindestens das 16. Lebensjahr vollendet haben und darf das 26. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
- (3) Das Präsidiumsmitglied (§ 3 Nr. 5) wird vom Präsidium des VDD durch Präsidiumsbeschluss entsandt.

§ 5

Nachbesetzung

Bei Ausscheiden eines unter § 3 Nr. 1 bis 3 aufgeführten Ausschussmitgliedes wird dieses durch den Jugendausschuss kommissarisch bis zur nächsten Wahl besetzt.

§ 6

Sitzungen des Jugendausschusses

Der Jugendausschuss tritt mindestens einmal jährlich zusammen. Die Einladung erfolgt schriftlich durch den Vorsitzenden des Jugendausschusses mit einer Frist von mindestens 14 Tagen unter Bekanntgabe der Tagesordnungspunkte.

§ 7

Außerordentliche Sitzungen

Eine außerordentliche Sitzung des Jugendausschusses muss innerhalb von 6 Wochen unter Angabe der Tagesordnungspunkte mit einer Einladungsfrist von 14 Tagen stattfinden, wenn mindestens ein Drittel der Ausschussmitglieder dies beantragt oder der Jugendausschuss dies beschließt.

Die Einladung muss schriftlich durch den Vorsitzenden erfolgen.

§ 8

Beschlussfassung

Beschlüsse des Jugendausschusses werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Er ist beschlußfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§ 9

Finanzverwaltung

- (1) Der Jugendausschuss regelt seine Finanzen in eigener Zuständigkeit.
- (2) Die Kassenführung wird über ein Unterkonto (Jugendkonto) innerhalb der VDD-Kasse geführt.
- (3) Der VDD hat die Fördermittel für die Jugendarbeit im Haushalt zu veranschlagen. Die Fördermittel sind jährlich vor Verabschiedung des Haushalts durch den Jugendausschuss zu beantragen.
- (4) Das Präsidium des VDD plant die Fördermittel für die Jugendarbeit nach den finanziellen Möglichkeiten des VDD im Haushaltsplan ein. Bei der Veranschlagung im Haushalt des VDD ist darauf zu achten, dass die zuzuweisenden Mittel eine ordentliche Arbeit des Ausschusses ermöglichen.
- (5) Die dem Jugendausschuss zugewiesenen Mittel sind für die alle Bereiche der Jugendarbeit zu verwenden. Hierbei ist auf eine ausgewogene Verteilung zu achten. Mittel die zweckgebunden der VDD Jugend gespendet oder zugewiesen werden, sind auf dem Jugendkonto gesondert auszuweisen.

§10

Aufgabenbereiche

Jedes Ausschussmitglied ist für sein Fachgebiet verantwortlich. Es ist an die Beschlüsse des Ausschusses gebunden. Durch Beschluß des Ausschusses können Teilaufgaben anderen Ausschussmitgliedern zugewiesen werden. Die Erfüllung des eigenen Aufgabenbereichs muss dabei überwiegen.

§ 11

Vorsitzender des Jugendausschusses

- (1) Der Vorsitzende leitet den Jugendausschuss. Er vertritt den Jugendausschuss innerhalb des VDD und nach außen.
- (2) Er erstellt die Tagesordnung für Jugendausschusssitzungen in Zusammenarbeit mit den anderen Ausschussmitgliedern, lädt zu den Sitzungen ein und leitet diese. Er führt die Protokolle der Ausschusssitzungen.
- (3) Er informiert alle Jugendlichen des VDD in geeigneter Weise über Aktivitäten der Jugendarbeit.
- (4) Er informiert in Zusammenarbeit mit dem Fachbeirat Presse- und Öffentlichkeitsarbeit die Presse über Aktivitäten der Jugendarbeit des VDD und ist Ansprechpartner für Medienvertreter in Sachen VDD-Jugendarbeit

§ 12

Jugendkoordinator

- (1) Die Jugendkoordinatoren (§ 3 Nr. 2) unterstützen die Breitensportliche Bildung und Ausbildung der Jugendlichen.
- (2) Ihr Aufgabengebiet umfasst:
 - Organisation von Maßnahmen der Breitensportorientierten VDD-Jugendarbeit
 - Den Kontakt zu den Regionalbeauftragten des VDD zu halten, um regionale Aktivitäten anzustoßen bzw. zu unterstützen
 - Ansprechpartner für Distanzsportinteressierte Jugendliche zu sein
- (3) Bei Veranstaltungen, welche die Jugendförderung und –weiterbildung u.a. im Distanzsport betreffen, hat er beratende Funktion. Soweit möglich, sind die Vorschläge bei den Veranstaltungen angemessen zu berücksichtigen.

§ 13

Jugendkassenwart

- (1) Der Jugendkassenwart (§ 3 Nr. 3) hat die Kassengeschäfte des Jugendausschusses zu leiten.
- (2) Der Aufgabenbereich umfasst insbesondere die Beantragung der Finanzmittel beim VDD entsprechend §9 sowie das Erschließen von weiteren Finanzquellen z.B. durch Gewinnen von Sponsoren oder die Bewerbung um Förderprogramme.

§ 14

Jugendvertreter

Der Jugendvertreter (§3 Nr. 4) vertritt alle Belange der jugendlichen Reiterinnen und Reiter des VDD im Jugendausschuss und in der Deutschen Pferdesportjugend (FN)

§ 15

Präsidiumsmitglied

- (1) Das Präsidiumsmitglied (§3 Nr.5) ist für den Infoaustausch zwischen Jugendausschuss und Präsidium innerhalb des VDD verantwortlich.
- (2) Es vertritt die VDD-Jugend innerhalb des Präsidiums und nimmt alle Koordinationsaufgaben zwischen Jugendausschuss und dem Präsidium innerhalb des VDD wahr.

Stand: 20.Oktober 2014



Dr. Jan Duvenhorst
Präsident des VDD